jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/1/19 LVwG-S-2861/002-2016

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.01.2018

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

19.01.2018

Norm

AWG 2002 §43
AWG 2002 §52
AWG 2002 §53
AWG 2002 §64

Rechtssatz

Im AWG 2002 – so auch in § 64 leg. cit. – wird der Begriff „Inhaber“ für diejenige Person verwendet, welche die Sachherrschaft über die Sache hat. Als Inhaber einer Anlage gilt in erster Linie der Betreiber einer Anlage und, sofern diese nicht betrieben wird, die Person, die die Sachherrschaft hat (vgl. VwGH 20. September 2012, 2011/07/0235 mit weiteren Hinweisen).

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Behandlungsanlage;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.S.2861.002.2016

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at